

Markt Schwanstetten

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Leerstetten des Marktes Schwanstetten

Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange

Auftraggeber: Markt Schwanstetten
Auftragnehmer: ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Ingrid Faltin
Erstellung: 21.09.2017



Veranlassung

Die Marktgemeinde Schwanstetten liegt inmitten der Metropolregion Nürnberg und bildet eine begehrte Umlandgemeinde im Raum Nürnberg-Schwabach. Eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland bedingt häufig den Zuzug junger Familien, so dass, in Kombination mit dem gesetzlichen Rechtsanspruch, im Markt Schwanstetten ein Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten besteht, der durch die bestehenden Einrichtungen nicht gedeckt werden kann. Es ist daher beabsichtigt am östlichen Rand des Ortsteils Leerstetten eine Kindertagesstätte zu errichten und das Fortbestehen einer Spiel- und Sportfläche für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

Im Westen des Plangebietes schließt das Wohngebiet an, der Norden und Osten wird durch Waldflächen begrenzt. Im Süden verläuft die Further Straße, bevor auch hier Waldflächen anschließen. Östlich steht auf dem Flurstück FlNr. 68/14 ein Trafoturm mit einer überirdischen 20 kV-Leitung, die von dort nach Norden verläuft.

Der überplante Bereich weist eine Fläche von insgesamt 0,31 ha auf. 0,18 ha dieser Fläche sind bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6 überplant, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche mit einer einfriedenden Hecke festsetzt (Änderungsbereich). Neu in Anspruch genommen wird eine 0,13 ha große Waldfläche (Erweiterungsfläche).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind.

Grundlagen

TB Markert (2017): Markt Schwanstetten: Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan – Vorentwurf.

TB Markert (2017): Planunterlagen – Vorentwurf.

Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

Befragung eines ortskundigen Vogelspezialisten (Klaus Brünner, Leerstetten).

Zur Prüfung der aktuellen Situation wurde am 05.09.2017 eine Gebietsbegehung durchgeführt (ÖFA).

Eingriffe in vorhandene Vegetationsstrukturen

Der Bolzplatz, der den überwiegenden Teil des Plangebietes ausmacht, ist als artenarmer Trittrasen ausgebildet und weist im Bereich der Fußballtore und am östlichen Rand (kleinflächig) sandige Rohbodenverhältnisse auf. Am südlichen Rand des Bolzplatzes stockt ein kleiner Gehölzbestand aus vier Feldahornen und einer Hainbuche. Als Abgrenzung zur Wohnbebauung im Westen stehen mehrere Gehölze, darunter eine Hainbuche und Haselsträu-

cher. Bei der Waldfläche im Plangebiet handelt es sich um etwa 30-50 Jahre alte Kiefern. In Teilen wächst als Unterwuchs an Laubbäumen insbesondere Eberesche, Stiel- und vereinzelt Roteiche sowie Traubenkirsche, an Sträuchern Rote Heckenkirsche und Liguster. In der Krautschicht finden sich vor allem Wiesen-Wachtelweizen sowie Heidelbeere und Draht-Schmiele.

Etwa 70 m nördlich und östlich des Plangebietes beginnt das Vogelschutzgebiet Nr. 6533-471 „Nürnberger Reichswald“. Da nur geringfügig am unmittelbaren Ortsrand in den Waldrandbereich eingegriffen wird, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Auch das Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (Nr. 00428.01), das den Planungsraum im Norden, Osten und Süden umschließt, erfährt durch die Planung keine Beeinträchtigungen. Im Nordosten grenzt das Biotop Nr. 6632-1029-001 „Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen auf Leitungstrassen im Wald östlich von Leerstetten“ an das Plangebiet an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde so abgegrenzt, dass es zu keiner Überlagerung mit der Abgrenzung des kartierten Biotops kommt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Planungsraum sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt.

Säugetierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Planungsraum weist keine Strukturen auf, die sich als Wochenstuben- oder Winterquartiere bzw. als Hangplätze für Fledermäuse eignen. Das Gebiet kann aber als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) aus den angrenzenden Siedlungsbereichen und von Waldfledermäusen aus angrenzenden Gehölzbeständen bzw. Wäldern genutzt werden. Die geplante Maßnahme verkleinert zwar den Jagdlebensraum für die Fledermäuse, da die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche aber keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitats haben, bleibt die Funktionalität des Lebensraumes gewahrt. Die Leitungstrasse, die für Fledermäuse als Leit- und Verbindungsstruktur zwischen Nahrungshabitats oder Teillebensräumen von Bedeutung ist, wird durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.

Kriechtierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Eingriffsbereich existieren keine Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Auf den Flächen der angrenzenden Leitungstrasse wurde die Art aber mehrfach beobachtet (Brünner, mdl. Mitteilung). Da auch der östliche Teil des Plangebietes kleinflächig sandige Rohbodenstandorte aufweist, die in direkter Verbindung mit der Leitungstrasse stehen, kann zumindest eine sporadische Nutzung von Teilbereichen des Planungsraumes durch die Zauneidechse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Der aktuelle Brutbaum des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) steht in einem Abstand von ca. 600 m zum geplanten Eingriff und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die betroffenen Flächen und die angrenzenden Waldstrukturen sind Teil des Nahrungshabitats, von dem durch die geplante Bebauung nur ein sehr kleiner Teil verloren geht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Das Artenspektrum im Planungsraum ist geprägt von weit verbreiteten und häufigen Wald- und Waldrandarten, Arten der halboffenen Landschaft sowie Siedlungs- und Gartenvögeln: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass mit dem geplanten Bauvorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nachweise des bayernweit stark gefährdeten Baumpiepers (*Anthus trivialis*) gelangen abseits des Bauvorhabens entlang der Leitungstrasse (Brünner, mdl. Mitteilung).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die Baufeldräumung sowie jegliche Gehölz- und Gebüschbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Es ist sicher zu stellen, dass keine baubedingten Eingriffe in das Biotop Nr. 6632-1029-001 „Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen auf Leitungstrassen im Wald östlich von Leerstetten“ erfolgen. Auch das Bespielen der Fläche oder jegliche Art von Ablagerungen sind in diesem Bereich unzulässig.
- Um potenzielle Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Zauneidechse zu kompensieren und die Habitatbedingungen im Umfeld des geplanten Eingriffs zu verbessern, werden im Bereich der Leitungstrasse auf dem Flurstück 57 auf einer Fläche von mindestens 150 m² (Waldrandlage, Länge: 30 m, Tiefe: 5 m) Optimierungsmaßnahmen für die Art durchgeführt: Schaffung und Erhalt von weiteren Rohbodenflächen, Neuanlage von zwei Lesesteinhaufen, Ausbringen von Totholz.

Fazit

Sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Ingrid Faltin

Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 21.09.2017

